



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. August 2020
Deutsch
Original: Englisch

Indonesien: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1325 (2000), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2083 (2012), 2133 (2014), 2161 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2214 (2015), 2242 (2015), 2249 (2015), 2250 (2015), 2253 (2015), 2309 (2016), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2349 (2017),



der Erkenntnis, dass die strafrechtliche Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, insbesondere die gegen ausländische terroristische Kämpfer verhängten Strafen, konsistent sein und der Schwere der Straftaten angemessen sein müssen,

in dem Bewusstsein, dass im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung der von Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, ausgehenden Bedrohung die Bedingungen angegangen werden müssen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, insbesondere durch die Prävention der Radikalisierung zum Terrorismus, die Eindämmung der Anwerbung, die Unterbindung der finanziellen Unterstützung von Terroristen, die Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen und die Förderung politischer und religiöser Toleranz, guter Regierungsführung, wirtschaftlicher Entwicklung, sozialen Zusammenhalts und sozialer Inklusivität, die Geschlechtergleichstellung und die Teilhabe von Jugendlichen, die Beendigung und Beilegung bewaffneter Konflikte und die Erleichterung von Ermittlungen, Strafverfolgungen, Wiedereingliederung und Rehabilitierung,

unterstreichend, wie wichtig ein alle staatlichen Ebenen und alle Teile der Gesellschaft umfassender Ansatz ist, und den wichtigen Beitrag anerkennend, den zivilgesellschaftliche Organisationen im Anschluss an eine robuste Risiko- und Bedarfsabschätzung zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung ausländischer terroristischer Kämpfer und der sie begleitenden Familien leisten können, da sie die lokalen Gemeinschaften möglicherweise am besten kennen und einen entsprechenden Zugang und Kontakt zu ihnen haben, um den Problemen der Anwerbung und der Radikalisierung zum Terrorismus begegnen zu können, sowie den Mitgliedstaaten nahelegend, diese Organisationen proaktiv in die Entwicklung von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen einzubinden,

unter Hervorhebung der Bedeutung des Informationsaustauschs und der gegenseitigen

Maßnahmen für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung unter Umständen besondere Aufmerksamkeit gelten muss;

7. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, Kindern, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern verbunden sind und möglicherweise Opfer von Terrorismus sind, zu helfen und dabei geschlechts- und altersspezifischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, umfassende und entsprechend zugeschnittene Maßnahmen für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Personen, die sich an mit Terrorismus zusammenhängenden Aktivitäten beteiligen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer und gegebenenfalls sie begleitender Familienmitglieder, zu erarbeiten und umzusetzen, samt einer robusten Risiko- und Bedarfsbewertung, indem sie

a) Langzeitmaßnahmen zur Bekämpfung des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen erarbeiten und gleichzeitig anerkennen, dass die zur Umsetzung umfassender Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsstrategien getroffenen Einzelmaßnahmen aufeinander aufbauen, einander verstärken und faktengestützt sein müssen, und indem sie zu verstehen suchen, welche Schwachstellen zur Radikalisierung einzelner Personen zum Terrorismus führen, und die nationalen Terrorismusbekämpfungsstrategien entsprechend an-

c) die Einrichtung wirksamer Aufsichtsinstanzen, um die Rechenschaftlichkeit der an Risiko- und Bedarfsbewertungen beteiligten Fachleute sowie die Transparenz des Bewertungsprozesses zu gewährleisten;

d) die Weitergabe der einschlägigen Erfahrungen und Fachkenntnisse an andere Staaten, Regionalorganisationen, multilaterale Foren und zivilgesellschaftliche Organisationen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, im Einklang stehen, und legt den Staaten eindringlich nahe, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, haben können, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zur Terrorismusbekämpfung erfolgt;

15. *ist sich dessen bewusst*, welche große Herausforderung die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung von Terroristen in Gefängnissen darstellt, und *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, zu verhindern, dass Gefängnisse potenzielle Brutstätten für die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung von Terroristen werden, und dafür zu sorgen, dass Gefängnisse dazu dienen können, Gefangene zu rehabilitieren und wiedereinzuliedern und dadurch möglicherweise zur Verringerung der Rückfallquote und zur Verhütung einer weiteren Radikalisierung zum Terrorismus in Gefängnissen beizutragen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen als Teil umfassender Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen dem Aspekt der Bekämpfung von Radikalisierung zum Terrorismus verstärkt Rechnung zu tragen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres und humanes Umfeld in Haftanstalten zu gewährleisten, Methoden zu entwickeln, die dazu beitragen können, der Radikalisierung zum Terrorismus und der Anwerbung zu terroristischen Zwecken zu begegnen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der entsprechenden Leitlinien des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und Mittel und Wege zur Verhinderung der Radikalisierung zum Terrorismus in ihren Haftanstalten zu erkunden, die Rehabilitation und Wiedereingliederung verurteilter Terroristen zu fördern sowie die Kooperation und die Weitergabe von Fertigkeiten und Kenntnissen zwischen Terroristen und anderen Kriminellen zu verhindern, unter gleichzeitiger Beachtung der internationalen Menschenrechtsnormen;

18. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zusammenzuarbeiten, unter anderem dabei, sie vor Gericht zu stellen, die Radikalisierung zum Terrorismus zu verhindern, die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer und der sie begleitenden Familienangehörigen, insbesondere der sie begleitenden Kinder, zu verhindern, so auch gegebenenfalls und im Einzelfall durch die Erleichterung der Rückkehr der Kinder in ihre Herkunftsländer, ausländische terroristische Kämpfer an der Überschreitung ihrer Landesgrenzen zu hindern, finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer zu unterbinden und zu verhindern sowie Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungs-

rungsstrategien zu erarbeiten und umzusetzen, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen von Mitgliedstaaten, ausländische terroristische Kämpfer auf völkerrechtskonforme Weise vor Gericht zu stellen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit und regionale Partnerschaften;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Entwicklung entsprechender Programme darauf hinzuwirken, dass im Übergang von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen im Rahmen der Strafjustiz zu Programmen nach der Haftentlassung und für Rehabilitation und Wiedereingliederung für Kontinuität und Nachhaltigkeit gesorgt ist, gegebenenfalls auch durch Informationsaustausch und Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen, und dabei das anwendbare Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu achten;

20. *anerkennt* die Rolle, die die regionalen und subregionalen Organisationen und Mechanismen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen dabei wahrnehmen, zur wirksamen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats beizutragen, die

24. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, die Ratifikation der anwendbaren internationa-

2021 eine offene Unterrichtung über die Schritte abzuhalten, die die Mitgliedstaaten unternommen haben, um Strategien im Zusammenhang mit Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung umzusetzen;

29.